

**Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Zukunftsinvestitionsvorhaben im Rahmen des Programmes Invest BW  
(VwV Invest BW – Zukunftsinvestitionen)**

Vom 22. März 2021, - Aktenzeichen: 31-4331.11/31 -

- I. Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung von Zukunftsinvestitionsvorhaben im Rahmen des Programmes Invest BW (VwV Invest BW – Zukunftsinvestitionen) vom 15. Januar 2021 (GABl. 2021, S. 91) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 vierter Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, BAnz AT vom 1. März 2021 - nachfolgend Kleinbeihilferegelung).“

2. Nummer 3.3 zweiter Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- die sich gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (AGVVO vom 7. Juli 2020, EU-ABl. L 215/3) am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden; abweichend davon können Zuwendungen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der AGVO) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben;“

3. Nummer 4.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) im ersten Spiegelstrich wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

b) Als dritter Spiegelstrich wird neu eingefügt:

„- der geplante Vorhabenbeginn muss grundsätzlich sechs Monate nach Datum der Antragseinreichung erfolgen;“

4. Nummer 5.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Förderung ist auf maximal 1 000 000 Euro je Vorhaben und antragstellendem Unternehmen begrenzt und kann wahlweise als Kleinbeihilfe oder De-minimis-Beihilfe gewährt werden. Eine Förderung auf Grundlage von § 1 Absatz 1 der Kleinbeihilfenregelung ist auf maximal 1 000 000 Euro und gemäß Artikel 3 Absatz 2 der De-minimis-Verordnung auf maximal 200 000 Euro je Vorhaben und antragstellendem Unternehmen begrenzt<sup>3</sup>. Eine Kumulierung ist unter Berücksichtigung der Kumulierungsregelungen gemäß Artikel 5 der De-minimis Verordnung beziehungsweise § 3 der Kleinbeihilfenregelung zulässig. Die Förderung beträgt im Falle einer Kumulierung maximal 1 000 000 Euro je Vorhaben und antragstellendem Unternehmen. Eine Kumulierung ist jedoch nur möglich, sofern es sich um unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Ausgaben handelt.“

In der Fußnote 3 zu Nummer 5.2 wird die Zahl „800 000“ durch die Zahl „1 800 000“ ersetzt.

In Nummer 5.3 wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

7. In Nummer 5.11 Buchstabe a wird der Halbsatz „sowie die dazugehörigen Anschaffungsnebenausgaben“ angefügt.

II. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.